

§ 78a StGB Strafgesetzbuch (StGB)

Bundesrecht

Fünfter Abschnitt – Verjährung -> Erster Titel – Verfolgungsverjährung

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 78a StGB – Beginn

¹Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist. ²Tritt ein zum Tatbestand gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt.